



LAND BRANDENBURG

Ministerium für Bildung,
Jugend und Sport

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport | Heinrich-Mann-Allee 107 | 14473 Potsdam

An die
Sozialdezernentinnen und Sozialdezernenten der Land-
kreise und kreisfreien Städte des Landes Brandenburg

sowie
Träger von Kindertagesstätten im Land Brandenburg

Landkreistag
Städte- und Gemeindebund
LIGA der freien Wohlfahrtspflege
Landeskitaelternbeirat
Mitglieder des LKJA
Landesverband für Kindertagespflege

Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

Bearb.: Rene Ernst
Gesch.-Z.: 22.4 - 7101
Hausruf: +49 331 866-3727
Fax:
Internet: mbjs.brandenburg.de
Rene.Ernst@mbjs.brandenburg.de

Bus / Tram / Zug / S-Bahn
(Haltestelle Hauptbahnhof
Eingang Friedrich-Engels-Straße)

Potsdam, 2. Februar 2022

Aktuelle Rechtslage

Vierte Änderung der Zweiten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung (EindV)

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,
liebe Elternvertretungen,
liebe Eltern,

mit diesem Schreiben möchte ich Sie für den Bereich der Kindertagesbetreuung über die von der Landesregierung am 1. Februar 2022 beschlossene Vierte Änderung der Zweiten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung (EindV) informieren, die heute, am 2. Februar 2022 in Kraft getreten ist (GVBl. II Nr. 15; siehe Anlage).

Zur Vermeidung von Wiederholungen verweise ich auf meine **Schreiben vom 12. und 30. November 2021, 17. Dezember 2021 und 14. Januar 2022**. Diese Schreiben sind im Internet abrufbar.

Auf folgende **Änderung der Eindämmungsverordnung** möchte ich Sie hinweisen:



1. Notbetreuung

a) Rechtslage

Anders als bei der Notbetreuung in den vergangenen Jahren sind die **Kindertagesstätten und Kindertagespflegestellen nicht geschlossen**. Es besteht weiterhin der **Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen**, sodass grundsätzlich auch weiterhin alle Betreuungsansprüche erfüllt werden müssen. Die **gemeindlichen und freien Träger der Kindertagesstätten und die Kindertagespflegepersonen** sind weiterhin verpflichtet, ihre Pflichten aus den Betreuungsvereinbarungen zu erfüllen.

Nur wenn die Voraussetzungen von § 24a Absatz 8 Satz 1 Eindämmungsverordnung erfüllt sind, kann eine Einschränkung oder eine Schließung erfolgen. Beschrieben werden damit die Fälle, bei denen eine **objektive Unmöglichkeit der Leistungserbringung** eingetreten ist oder eine solche Situation droht. Nur in diesen Fällen bestehen die Ansprüche auf Elternbeiträge (s.u.) und Ansprüche auf die gesetzlichen Zuschüsse (s.u.) fort.

§ 24a Eindämmungsverordnung ist insoweit auch nur vorsorglich um die **Absätze 8 und 9** erweitert worden, die eine **vorrangige Weiterbetreuung** bestimmter Kinder (**Notbetreuung**) regeln.

Erst, wenn die Betreuung in einer Kindertagesstätte oder in einer Kindertagespflegestelle nicht mehr für alle Kinder möglich ist, weil

- das **Gesundheitsamt die Betreuung eingeschränkt oder ausgeschlossen** hat

oder

- die **Zahl der Betreuungskräfte nicht mehr ausreicht**, um das Betreuungsangebot während der regelmäßigen Öffnungszeiten aufrecht zu erhalten,

hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 24a Abs. 8 S. 1 Eindämmungsverordnung eine **vorrangige Weiterbetreuung** der **nicht in Quarantäne befindlichen Kinder in der betreffenden oder in einer anderen Kindertagesstätte oder Kindertagespflegestelle zu gewährleisten (Notbetreuung)**.

Diese **Notbetreuung** hat gem. § 24a Abs. 8 S. 2 Eindämmungsverordnung **Vorrang** vor allen anderen Ansprüchen auf Kindertagesbetreuung.

Es kommt also auf die Betreuungssituation in **einer konkreten Kindertagesstätte oder Kindertagespflegestelle** an. Ist in dieser Bezugseinrichtung aufgrund der o.g. Bedingungen nicht mehr die Betreuung für alle Kinder möglich, muss eine Notbetreuung für diese, konkret betroffenen Kinder gewährleistet werden, sofern ein Anspruch auf Notbetreuung besteht.

Die o.g. möglichen **Beeinträchtigungen** werden in der Regel eher von **kurzer Dauer** sein. Die Schließungsverfügungen der Gesundheitsämter werden regelmäßig nur vorübergehend gelten. Dies gilt auch für Personal, das sich auf Anordnung des zuständigen Gesundheitsamts absondern muss und daher nicht für die Betreuung zur Verfügung steht. Ab dem 5. Tag besteht die Möglichkeit der Freitestung mittels PCR oder zertifiziertem Antigen-Test. Um eine Anspannung der aktuellen Situation zu vermeiden, sollten planbare Abwesenheiten des Personals (Urlaub, Fortbildung etc.) in den nächsten Wochen, so weit möglich und vertretbar, vermieden werden. **Gesonderte Regelungen**, die von den **Gesundheitsverwaltungen** erlassen werden, sind stets zu beachten.

Einen **Anspruch auf Notbetreuung** haben gem. § 24a Abs. 8 S. 3 Eindämmungsverordnung

1. Kinder, die aus **Gründen der Wahrung des Kindeswohls** zu betreuen sind,
2. Kinder, von denen **mindestens ein Personensorgeberechtigter** in den in § 24a Abs. 8 S. 4 Eindämmungsverordnung genannten **kritischen Infrastrukturbereichen** innerhalb oder außerhalb des Landes Brandenburg beschäftigt ist, **soweit eine häusliche oder sonstige individuelle oder private Betreuung nicht organisiert werden kann**,
3. in **begründeten Einzelfällen** Kinder von **Alleinerziehenden**, soweit **eine häusliche oder sonstige individuelle oder private Betreuung nicht organisiert werden kann**.

Die kritischen Infrastrukturbereiche werden in § 24a Abs. 8 S. 4 KitaG aufgezählt. Es handelt sich dabei um die aus den vergangenen Jahren bekannten Bereiche.

Wie in der Vergangenheit erfolgt die **Prüfung und Bescheidung der Notbetreuungsansprüche** gem. § 24a Abs. 9 Eindämmungsverordnung wieder durch **die Landkreise und kreisfreien Städte**. Wer in der Kreisverwaltung zuständig, ist vor

Ort zu regeln. Die Eindämmungsverordnung gibt nicht vor, dass es zwingend das Jugendamt sein muss.

Besteht zwischen den Landkreisen und den **kreisangehörigen Gemeinden, Ämtern und Verbandsgemeinden** ein öffentlich-rechtlicher Vertrag nach § 12 Abs. 1 S. 2 KitaG, kann der Landkreis den kreisangehörigen Gemeinden, Ämtern und Verbandsgemeinden die Entscheidung übertragen. Mit vorheriger Zustimmung der Hauptverwaltungsbeamtinnen oder Hauptverwaltungsbeamten der kreisangehörigen Gemeinden, Ämter und Verbandsgemeinden ist dies auch ohne eine vertragliche Vereinbarung nach § 12 Abs. 1 S. 2 KitaG möglich. Freien Trägern von Kindertagesstätten und anderen Stellen darf die Entscheidung über die Aufnahme in die Notbetreuung nicht übertragen werden.

Der Anspruch auf Notbetreuung auf Grundlage der Eindämmungsverordnung und des IfSG **schränkt den allgemeinen Betreuungsanspruch der in der betroffenen Kindertagesstätte oder Kindertagespflegestelle betreuten Kinder ein**. Dadurch wird die bei (teilweiser) Unmöglichkeit zu treffende Auswahlentscheidung (Vgl. **Schreiben vom 15.12.2020**) durch eine ausdrückliche Rechtsgrundlage unterstützt.

Der **Anspruch des Kindes auf Weiterbetreuung (Notbetreuung) besteht grundsätzlich gegenüber dem gewährleistungsverpflichteten Landkreis bzw. kreisfreien Stadt** sowie zunächst gegenüber dem betreuungsvertraglich verpflichteten Einrichtungsträger bzw. Kindertagespflegeperson. Kann der von der Einschränkung betroffene Einrichtungsträger bzw. die Kindertagespflegeperson die Notbetreuung nicht sicherstellen, verbleibt es beim Anspruch gegenüber dem Landkreis bzw. der kreisfreien Stadt. Der **Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt ist sodann verpflichtet, die Weiterbetreuung** des notbetreuungsanspruchsberechtigten Kindes **in einer anderen Kindertagesstätte oder Kindertagespflegestelle zu gewährleisten**. Zu betonen ist, dass der Anspruch auf Notbetreuung insofern kein neuer Anspruch ist, sondern lediglich eine „Vorrangigkeitserklärung“ für den bereits gesetzlich bestehenden Anspruch auf Kindertagesbetreuung.

b) Praktische Antragsstellung / Bewilligung

Der **Einrichtungsträger bzw. die Kindertagespflegeperson** müssen die Eltern und den zuständigen Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt **frühzeitig darüber informieren, falls sich der Eintritt der o.g. Bedingungen** (Einschränkung durch das Gesundheitsamt oder Personalmangel) **abzeichnet**. Diese Informationspflicht ergibt sich aus dem KitaG. Jeder Verstoß dagegen kann zu haftungsrechtlichen Fragestellungen führen.

Erst, wenn eine dieser Bedingungen vorliegt, kann ggf. auch ein Anspruch auf Weiterbetreuung in der oder in einer anderen Betreuungseinrichtung (Notbetreuung) bestehen. Da Bezugspunkt für den Weiterbetreuungsanspruch die Situation in der konkreten Kindertagesstätte oder Kindertagespflege darstellt, **ist von einer vorsorglichen Beantragung der Notbetreuung abzusehen**. Die Landkreise und kreisfreien Städte werden in der Regel zunächst die Ansprüche prüfen, bei denen der Einrichtungsträger eine entsprechende Mitteilung vorgenommen hat. Die Prüfung vorsorglicher Anträge auf Notbetreuung wird in Abhängigkeit der Anzahl der zu erwartenden Anträge voraussichtlich zurückgestellt werden müssen.

Die Bewilligung einer Notbetreuung setzt sodann einen **Antrag der Eltern bzw. Personensorgeberechtigten bei der zuständigen Stelle voraus** (s.o.). Der Antrag ist **nicht beim Träger der Einrichtung** oder in der Kindertagespflegestelle zu stellen.

Die zuständige Stelle für die Bewilligung in der Kreis-, Stadt- oder Gemeindeverwaltung kann ein **Musterformular** vorgeben. Es wird hier darauf verzichtet, ein Musterformular beizufügen, wie es von Seiten der zuständigen Verwaltungen erbeten wurde, um individuelle Ausprägungen zu ermöglichen.

Die Eltern müssen bei der Antragsstellung **nachweisen bzw. ausreichend glaubhaft machen**, dass die **Voraussetzungen gemäß § 24a Abs. 8 Eindämmungsverordnung** erfüllt sind.

Zunächst müssen die Voraussetzungen nachgewiesen werden, die eine Betreuung im Rahmen der Notbetreuung erforderlich machen, d.h. es ist anzugeben, dass **die Betreuungsleistungen der bisherigen Einrichtung bzw. der Kindertagespflegestelle nicht mehr im vertraglich vereinbarten Umfang zur Verfügung stehen**. Die Eltern können hierzu eine Erklärung abgeben, aber auch Informationen des jeweiligen Trägers vorlegen.

Die **Jugendämter sind nicht verpflichtet, laufend amtlich zu ermitteln**, ob eine Notbetreuungssituation in der konkreten Einrichtung oder in der Kindertagespflegestelle besteht. Sie **können und sollen aber nachfragen**, falls bisher keine Mitteilung durch den Träger vorliegt. Sie sind auch berechtigt, die **Plausibilität der Angaben des Trägers** zu überprüfen, da hiervon auch abhängen kann, ob die gesetzlichen Ansprüche auf die öffentliche Finanzierung fortbestehen (s.u.).

Darüber hinaus müssen die **subjektiven Voraussetzungen** für eine Bewilligung der Notbetreuung ausreichend nachgewiesen werden. Dies sind die Voraussetzung in § 24a Abs. 8 Satz 3 und 4 Eindämmungsverordnung genannten Tatbestandsmerkmale (insbesondere kritische Infrastrukturbereiche).

Bei der Auslegung und Abgrenzung der kritischen Infrastrukturbereiche kann auf den Sinn und Zweck der Regelungen abgestellt werden. Im Zweifel müsste bei den Gesundheitsbehörden nachgefragt werden, da das Kinder- und Jugendhilferecht keine über den Wortlaut der Eindämmungsverordnung hinausgehenden Abgrenzungskriterien bietet.

Eine **strenge Auslegung ist jedoch nicht zwingend**, da die Angebote der Kindertagesbetreuung grundsätzlich geöffnet sind und es bei den neuen Notbetreuungsregelungen weniger um die Infektionsprävention, als vielmehr um die Absicherung der kritischen Infrastruktur geht.

Zu beachten ist aber andererseits, dass **mit der Bewilligung einer Notbetreuung auch ein Rechtsanspruch auf Vermittlung bzw. Bereitstellung eines entsprechenden Betreuungsplatzes verbunden ist**. Da nicht ausgeschlossen ist, dass nicht sofort alle Notbetreuungsansprüche überall erfüllt werden können, wird insoweit auf das **Schreiben vom 15. Dezember 2020 zur objektiven Unmöglichkeit** der Erfüllung von Rechtsansprüchen auf Kindertagesbetreuung verwiesen, d.h. es kann ggfs. – was möglichst zu vermeiden ist – vor Ort zu entscheiden sein, welche Plätze wie vergeben werden. Dies ist nach hiesiger Einschätzung mit der Eindämmungsverordnung vereinbar.

Dabei ist darauf hinzuweisen, dass ein Notbetreuungsanspruch **auch für Hort-Kinder** gegeben sein kann, wenn Horte ihren Betrieb einschränken oder einstellen müssen.

c) Praktische Abwicklung der Notbetreuung

Grundsätzlich sollen Kinder so lange wie möglich in **ihrer bisherigen Kindertagesstätte bzw. in ihrer Kindertagespflegestelle weiter betreut** werden. Die Träger werden daher gebeten, ihren Betrieb – wenn dies unvermeidbar ist – **auf Notbetreuung umzustellen** (s.o.). Es können **größere Gruppen** gebildet werden. Fer Personalschlüssel schließt auch erkrankte Fachkräfte grundsätzlich mit ein, so dass bei einer **vorübergehenden Abweichung vom Personalbemessungsschlüssel kein Verstoß gegen § 10 KitaG** vorliegt. Allerdings sind **Raumstandards- und Nutzungsbegrenzungen laut Betriebserlaubnis – u.a. wegen des Brandschutzes – zu beachten**.

Davon zu unterscheiden ist es Fall, dass die Kinder – auch **nicht mehr** die Notbetreuungskinder – in ihrer Kindertagesstätte oder Kindertagespflegestelle weiter betreut werden können. Die Notbetreuung muss dann in einer anderen Einrichtung stattfinden. Die **Eltern sollen unterstützt werden**, diese Angebote zu finden. Sie

haben einen Rechtsanspruch gemäß SGB VIII darauf, dass ihnen im Zweifel ein Platz nachgewiesen wird.

Gemäß § 43 Abs. 3 S. 1 SGB VIII befugt die **Kindertagespflegeerlaubnis** zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern. Gem. § 20 Abs. 2 KitaG können Kinder unberücksichtigt bleiben, die in Ausfallzeiten einer anderen Kindertagespflegeperson betreut werden, wenn es sich um die vorübergehende Betreuung weniger Kinder handelt. Insoweit ist mit dem pflegeerlaubniserteilenden Landkreis bzw. der kreisfreien Stadt die vorübergehende Betreuung weiterer Kinder abzustimmen.

Für **Kindertagesstätten** ist die **höchstzulässige Betreuungskapazität**, die sich insbesondere nach den individuellen räumlichen, sächlichen und personellen Ressourcen der Kindertagesstätte richtet, grundsätzlich in der jeweiligen Betriebserlaubnis gem. § 45 SGB VIII festgesetzt. Eine Weiterbetreuung in einer anderen Kindertagesstätte ist damit grundsätzlich nur im Rahmen dieser erlaubten Kapazitäten zulässig. Allerdings sind Kinder, die zusätzlich vorübergehend betreut werden, wie **Besuchskinder** zu behandeln, d.h. sie werden – wenn es vorübergehend zu einer Aufnahme weiterer Kinder kommt – **beim Personalbemessungsschlüssel nicht mitgerechnet**. Aber **ACHTUNG**: jegliche Gefährdungslage ist auszuschließen. Auch sind weiterhin die zwingenden öffentlich-rechtlichen Vorgaben (z.B. Brandschutz) und die Raumstandards zu beachten. Bestimmte Gruppengrößen werden indes nicht durch die Betriebserlaubnisse vorgegeben.

§ 24a Abs. 8 Eindämmungsverordnung begründet hingegen **keinen vertraglichen Notbetreuungsanspruch** gegenüber einer anderen Kindertagesstätte oder Kindertagespflegestelle. Einrichtungsträger und Kindertagespflegepersonen, die keine der genannten Einschränkungen erwarten, sind grundsätzlich weiterhin verpflichtet, ihre betreuungsvertraglichen Ansprüche zu erfüllen. Sie werden gebeten, darüber hinaus im Rahmen der genehmigten Kapazitäten Kinder mit einem Notbetreuungsanspruch aufnehmen (s.o. Besuchskinder), wenn diese nicht mehr in ihrer bisherigen Kindertagesstätte oder Kindertagespflegestelle weiterbetreut werden können. Kinder mit Notbetreuungsanspruch aus anderen Kindertagesstätten oder Kindertagespflegestellen **verdrängen damit grundsätzlich keine Kinder** (ohne Anspruch auf Notbetreuung), die aufgrund einer geschlossenen Betreuungsvereinbarung betreut werden.

Es sind jedoch Absprachen zwischen dem Landkreis bzw. der kreisfreien Stadt, dem Einrichtungsträger und den Eltern nichtnotbetreuungsanspruchsberechtigter Kinder denkbar.

2. Öffentliche Finanzierung

Die **Finanzierung der Kindertagesbetreuung** ist, wie bereits mit Schreiben vom 26. März 2020 dargestellt, **durch die öffentlichen Zuschüsse abgesichert**. Da mögliche pandemiebedingte Einschränkungen der Betreuung keine Auswirkung auf die vertraglich belegten Plätze haben, werden die Landeszuschüsse ungemindert weitergezahlt. Dies gilt auch für die Zuschüsse der Landkreise und kreisfreien Städte. Die gemeindlichen Zuschüsse erfolgen grundsätzlich auch ungemindert.

Werden Kinder mit einem Notbetreuungsanspruch für kurze Zeit in einer anderen Kindertagesstätte oder Kindertagespflegestelle betreut, wird dies in der Regel nicht zu Mehrkosten führen. Über die öffentlichen Zuschüsse sind die Personal- und Sachressourcen der Einrichtung bereits finanziert.

3. Elternbeiträge und Essengeld

Gemäß § 17 des Kindertagesstättengesetzes (KitaG) haben die Personensorgeberechtigten Beiträge zu den Betriebskosten der Einrichtungen (Elternbeiträge) sowie einen Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zu entrichten (Essengeld). Die Elternbeiträge werden gemäß § 17 Abs. 3 S.1 KitaG vom Träger der Einrichtung festgelegt und erhoben. Ob und in welcher Höhe ein Elternbeitrag zu entrichten ist, entscheidet damit außer in den Fällen der gesetzlichen Beitragserhebungsverbote (Elternbeitragsbefreiung) der Einrichtungsträger, mit dem die konkrete Betreuungsvereinbarung abgeschlossen wurde. Weitere Hinweise zur Rechtsnatur der Elternbeiträge können Sie meinem Schreiben vom 15. Dezember 2020 entnehmen (https://mbjs.brandenburg.de/media/fast/6288/kindertagesbetreuung_in_der_pandemie_15.pdf).

Eine Verpflichtung zur Erhebung des Elternbeitrages besteht mit Blick auf § 90 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) damit jedoch nicht, wohl aber die Verpflichtung der Personensorgeberechtigten, diesen Beitrag zu entrichten, wenn der Einrichtungsträger dies verlangt.

Dass die Beitragspflicht während Schließzeiten oder einem Ausschluss von der Betreuung entfällt, lässt sich dem Gesetz nicht entnehmen. Es fehlt somit an einer ausdrücklichen Regelung. Einschlägige Rechtsprechung liegt nicht vor. Es kommt daher auf die konkrete Ausgestaltung des Betreuungsvertrages an. In der Regel werden die Betreuungsverträge keine Klausel zur Reduzierung bzw. zum Entfallen der Beitragspflicht enthalten.

Im Hinblick auf den Elternbeitrag gilt der Grundsatz, dass der Kostenbeitrag auch während Schließ- und Ausfallzeiten weiterzuzahlen sein wird. Da der Elternbeitrag

ein Beitrag zu den Betriebskosten ist, die dem Einrichtungsträger auch während der Ausfallzeiten entstehen (insbesondere muss der Träger die Notbetreuung möglichst dezentral gewährleisten), ist die Weiterzahlung auch nicht unbillig. Die Eltern verlieren durch die vorübergehende Schließung auch nicht ihre Recht aus dem Betreuungsvertrag auf Weiterbetreuung nach Beendigung der Ausnahmesituation.

Anders kann die Zahlungspflicht der Eltern beurteilt werden, wenn die Betreuung über einen längeren Zeitraum nicht mehr gewährleistet werden kann. Zwar handelt es sich beim Elternbeitrag schon mit Blick auf das Verhältnis der Höhe des Elternbeitrages zur Höhe der Platzkosten nicht um die Gegenleistung zur Betreuungsleistung. Erfolgt aber über mehr als 4 Wochen gar keine Betreuungsleistung, so könnte ein Zurückhalten des Elternbeitrages analog der zivilrechtlichen Vorschriften für Leistungsstörungen in Betracht kommen.

Insoweit möchte ich den beitragshebenden Einrichtungsträgern nahelegen, bei einer länger andauernden Unmöglichkeit der Betreuung von der Beitragserhebung auch aus Billigkeitsgründen abzusehen. Da wie bereits dargestellt keine kitagesetzliche Beitragserhebungspflicht besteht, gehe ich davon aus, dass unter Würdigung der pandemiebedingten Gesamtumstände eine sparsame Betriebsführung und eine Ausschöpfung aller zumutbaren Einnahmemöglichkeiten im Sinne des § 16 Abs. 3 S. 2 KitaG dennoch vorliegen kann.

Für **Kinder mit einem Notbetreuungsanspruch**, die in einer anderen Kindertagesstätte oder Kindertagespflegestelle betreut werden, **kann nicht noch einmal ein Elternbeitrag** erhoben werden. Auch wenn diese Fallgestaltung weder ausdrücklich vorgesehen noch geregelt ist, wäre dies kaum mit dem Rechtsgedanken der Sozialverträglichkeit der Elternbeiträge und mit dem verfassungsrechtlich verankerten Sozialstaatsprinzip vereinbar. Die jeweiligen Einrichtungsträger müssen sich im Zweifel darüber verständigen, wem der Elternbeitrag für die Betreuung zustehen soll. Dabei wird es auch auf die Dauer der Ersatzbetreuung ankommen. Diese Kinder stellen jedenfalls keine sog. „Gastkinder“ im Sinne einiger Betreuungsbedingungen dar (Kinder, die im Übrigen keine Angebote der Kindertagesbetreuung wahrnehmen und daher auch nicht über die öffentliche Finanzierung gefördert werden).

Im Hinblick auf das Essengeld besteht häufig die Möglichkeit, das Kind von der Essensversorgung abzumelden. Ist dies der Fall, müssen die Eltern für die Ausfallzeit kein Essengeld beim Einrichtungsträger entrichten. Kinder mit Notbetreuungsanspruch, die in einer anderen Kindertagesstätte oder Kindertagespflegestelle betreut werden, könnten für die Dauer der anderweitigen Betreuung dort zum Essen angemeldet werden. Aufgrund der Vielzahl der vor Ort bestehenden Möglichkeiten muss auch jeweils vor Ort eine individuelle Lösung gefunden werden.

4. Weitere Hinweise

Soweit ich auf **Erläuterungsschreiben** hingewiesen habe, sind diese auch auf der Homepage des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport unter <https://mbjs.brandenburg.de/corona-aktuell/kita-und-hort.html> abrufbar. Dort finden Sie viele wichtige Hinweise, weitergehende Informationen und FAQ.

Die jeweils aktuelle Fassung der zweiten Eindämmungsverordnung finden Sie auf Bravors (https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/2_sars_cov_2_eindv).

Ich bitte Sie, die neue Rechtslage zu berücksichtigen und die Eltern und Ihre Fachkräfte schnellstmöglich zu unterrichten.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Aber bitte benutzen Sie zunächst die **FAQs im Internet**.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink on a dark background, reading "V. G. Westphal".

Volker-Gerd Westphal